# Gemeinde Boms

## Satzung
## zur Änderung der Satzung
## über die öffentliche Abwasserbeseitigung
## (Abwassersatzung - AbwS)

2. Änderung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am **22. Juli 2026** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

## *§ 1*

*§ 42 Absätze 1, 2 und 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde erhalten folgende Fassung:*

### § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **3,50 €.**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante (versiegelte) Fläche und Jahr: **0,50 €.**

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **3,50 €.**

## *§ 2*

### § 50 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

***Hinweis:***
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 22. Juli 2026

GEMEINDE BOMS KR. RAVENSBURG

Jörg Stadler
Bürgermeister